

3. Ordnungen

Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen

(Fassung durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen am 06.10.2012 in Celle, bestätigt durch den Hauptausschuss des LSB am 13.10.2012)

1. Organisation

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) ist die Jugendorganisation des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. (LSB).

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die sj Nds. setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des LSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt). Sie gliedert sich regional in die Sportjugenden der Sportbünde.

Die sj Nds. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

2. Zweck und Grundsätze

Die sj Nds. koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des LSB und gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen,
- Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
- Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- Engagement in den Bereichen Internationale Jugendarbeit, Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport,
- Betrieb von Zeltlagern, Stätten der Jugendbildung und ähnlichen Einrichtungen.

Die sj Nds. schafft und eröffnet Räume, in denen Kinder und Jugendliche alters- und interessensgerecht Sport treiben können.

Die sj Nds. setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in alle Ent-

scheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

Die sj Nds. ist Kooperationspartnerin für alle Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Die sj Nds. ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Die sj Nds. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die sj Nds. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Sie fördert die Bereitschaft zu internationaler Verständigung und unterstützt den europäischen Einigungsprozess.

Die sj Nds. tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein.

3. Organe

Organe der sj Nds. sind:

- die Vollversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand.

Allen Mitgliedern der Sportjugend-Organen bzw. der in dieser Jugendordnung genannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für Zeitaufwand (z. B. Sitzungsgeld) und ein pauschalierter Aufwandsersatz. Näheres regelt die LSB-Finanzordnung.

Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der sj Nds. gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des LSB sinngemäß, soweit in der Jugendordnung keine andere Regelung getroffen ist.

4. Vollversammlung

Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Vollversammlung als oberstes Organ der sj Nds. setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände,
- b) den Mitgliedern des Vorstandes,
- c) 5 Mitgliedern des Juniorteam,
- d) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder des LSB, soweit Mitglieder unter 19 Jahren vorhanden sind (je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, ohne Stimmrecht).

Die Stimmberechtigten zu b) und c) haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Bei den Stimmberechtigten zu a) ist eine Stimmenübertragung und Stimmenbündelung innerhalb der jeweiligen Sportjugend des Sportbundes bzw. innerhalb der jeweiligen Jugendorganisation des Landesfachverbandes zulässig. Dabei darf keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 19 Jahren der Sportbünde und der Landesfachverbände des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres. Es gilt folgender Schlüssel:

- bis zu 10.000 Mitgliedern 2 Stimmen
- bis zu 20.000 Mitgliedern 3 Stimmen
- bis zu 40.000 Mitgliedern 4 Stimmen
- bis zu 60.000 Mitgliedern 5 Stimmen
- bis zu 80.000 Mitgliedern 6 Stimmen
- bis zu 100.000 Mitgliedern 7 Stimmen
- je angefangene weitere 1 Stimme zusätzlich,
100.000 Mitglieder

Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände sollten jeweils eine gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter melden. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

Fristen und Formalien

Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre vor dem Landessporttag zusammen.

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Der Termin der ordentlichen Vollversammlung ist spätestens drei Monate vorher im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt zu geben. Die Vollversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. einberufen.

Die Tagungsunterlagen sind den gemeldeten Delegierten, den gemeldeten Mitgliedern des Juniorteam, dem Vorstand der sj Nds. und den Mitgliedern der Haushaltskommission mit einer Frist von drei Wochen zuzusenden. Von dieser Frist darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Anträge können die Sportjugenden der Sportbünde und die Jugendorganisationen der Landesfachverbände, der Vorstand der sj Nds. und das Juniorteam der sj Nds. stellen. Diese müssen beim Vorstand spätestens acht Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung durch Veröffentlichung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Auf Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände oder auf Grund eines Beschlusses des Hauptausschusses oder auf Grund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist vom Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages bzw. des Beschlusses des Hauptausschusses bzw. des Vorstandes und der Durchführung der außerordentlichen Vollversammlung darf nicht mehr als eine Frist von 12 Wochen liegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Aufgaben

Die ordentliche Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des Vorstandes und der Haushaltskommission entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, über den Nachtragshaushaltsplan zu beschließen sowie über den Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr zu beschließen, der zugleich der Rahmenhaushaltsplan für das folgende Jahr ist,
- über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Insti-

3. Ordnungen

- tutionen zu entscheiden bzw. eine vorab vom Vorstand der sj Nds. aus zwingenden Gründen getroffene Entscheidung über die Mitgliedschaft zu bestätigen,
- über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Haushaltskommission zu wählen,
 - über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

Wahlen

Wahlvorschläge für den Vorstand (Ausnahme: juniorteam-Leader und stellvertretender juniorteam-Leader → siehe Punkt 7. juniorteam) und die Mitglieder der Haushaltskommission können nur von den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände, dem Vorstand der sj Nds. und dem juniorteam der sj Nds. der Vollversammlung unterbreitet werden. Diese sind spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung unter der Postadresse der sj Nds. einzureichen. Wahlvorschläge direkt am Tag der Vollversammlung sind nur zulässig

- wenn bis vier Wochen vor der Vollversammlung nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind
- bei Nichtwahl der nach Satz 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten
- bei der Durchführung eines weiteren Wahlganges im Zusammenhang mit der Wahl der drei weiteren Vorstandsmitglieder bzw. der Mitglieder der Haushaltskommission. Vorschlagsberechtigt sind in diesen Fällen alle anwesenden Stimmberechtigten.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die abgegebenen Stimmen zählt und kontrolliert.

Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Weiterhin muss aus dieser Erklärung hervorgehen, ob diese Bereitschaft nur für einen ersten Wahlgang oder auch für einen zweiten Wahlgang gilt.

Über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden, des juniorteam-Leaders und des stellvertretenden juniorteam-Leaders ist jeweils in getrennten Wahlverfahren abzustimmen. Bei einer schriftlichen Wahl darf auf einem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel, findet eine

Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

- Eigene Wahlvorgänge gibt es jeweils gemeinsam für
- die drei weiteren Vorstandsmitglieder,
 - die Mitglieder der Haushaltskommission.

Es wird wie folgt gewählt:

- Stehen weniger Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Personen zur Verfügung stehen. Stehen gleich viele oder mehr Personen zur Verfügung als Positionen zu besetzen sind, können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden wie Positionen zu besetzen sind. In beiden Fällen darf nur eine Stimme je zur Verfügung stehender Person abgegeben werden.
- In einem ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr Stimmen erhält als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Gilt dies für mehr Personen als Positionen zu besetzen sind, entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen. Bleiben dabei Positionen wegen Stimmgleichheit unbesetzt, erfolgt zwischen den betroffenen Personen eine Stichwahl. Dabei entscheidet die Reihenfolge der Anzahl der für die Personen abgegebenen Stimmen.
- Bleiben im ersten Wahlgang Positionen unbesetzt, findet ein weiterer Wahlgang statt. Hierfür sind Wahlvorschläge neu einzureichen. Es gilt das Wahlverfahren des ersten Wahlgangs. Steht nur eine Person zur Verfügung, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Das Wahlergebnis ist durch die Tagungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Tagungsleitung

Die Vollversammlung kann zu Beginn eine Tagungsleitung wählen, die aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht. Ihr obliegt die Durchführung der Vollversammlung.

5. Hauptausschuss

Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- den Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände,
- den Mitgliedern des Vorstandes der sj Nds.,
- 5 Mitgliedern des juniorteam,
- den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder des

LSB, soweit Mitglieder unter 19 Jahren vorhanden sind (ohne Stimmrecht).

Die Vertretung der Vorsitzenden ist möglich, nicht jedoch die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion mehrerer Hauptausschussmitglieder durch eine Person.

Die Mitglieder des Vorstandes und die 5 Mitglieder des Juniorteam haben jeweils eine Stimme. Die Stimmenzahl der Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendorganisationen der Landesfachverbände erhöht sich entsprechend der Anzahl der ihnen Organisationen zustehenden Delegierten bei der letzten Vollversammlung.

Fristen und Formalien

Der Hauptausschuss tritt einmal jährlich in den Jahren zusammen, in denen keine ordentliche Vollversammlung stattfindet. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand. Der Hauptausschuss ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Der Termin des Hauptausschusses ist spätestens drei Monate vorher im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. bekannt zu geben. Der Hauptausschuss wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Verbandsjournal des LSB und auf der Internetseite der sj Nds. einberufen.

Die Tagungsunterlagen sind den gemeldeten Vorsitzenden der Sportjugenden der Sportbünde, der Jugendorganisationen der Landesfachverbände und den Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder des LSB bzw. deren gemeldeten Vertretungen sowie den gemeldeten Mitgliedern des Juniorteam, den Mitgliedern der Haushaltskommission und dem Vorstand der sj Nds. mit einer Frist von drei Wochen zuzusenden. Von dieser Frist darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

Der ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Aufgaben

Der Hauptausschuss hat die Aufgaben,

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten,
- über aktuelle Entwicklungen zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des Vorstandes und der Haushaltskommission entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden, über den Nachtragshaushaltsplan zu beschließen und den Beschluss über den Haushaltsplan

für das folgende Geschäftsjahr unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der von der Vollversammlung beschlossen worden ist, zu fassen,

- kommissarisch berufene Vorstandsmitglieder zu bestätigen,
- in den Jahren, in denen keine Vollversammlung stattfindet, über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen zu entscheiden bzw. eine vorab vom Vorstand der sj Nds. aus zwingenden Gründen getroffene Entscheidung über die Mitgliedschaft zu bestätigen,
- über die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung zu beschließen.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern; in dieser Vierergruppe müssen beide Geschlechter vertreten sein
- b) dem Juniorteam-Leader und dem stellvertretenden Juniorteam-Leader, der stellvertretende Juniorteam-Leader hat Stimmrecht bei Abwesenheit des Juniorteam-Leaders
- c) der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).

Die unter a) genannten weiteren Vorstandsmitglieder sind für bestimmte Handlungs- bzw. Aufgabenfelder zuständig. Die Handlungs- bzw. Aufgabenfelder werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Vollversammlung bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode. Diese sind den Sportjugenden der Sportbünde und den Jugendorganisationen der Landesfachverbände bekannt zu geben und auf der Internetseite der sj Nds. zu veröffentlichen.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – erst mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

Der Vorstand führt die sj Nds. und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung und der weiteren Ordnungen der sj Nds., der Satzung und der weiteren Ordnungen des LSB sowie nach Maßgabe der von der Vollversammlung und vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Der Vorstand beschließt Richtlinien, die die

3. Ordnungen

Umsetzung dieser Ziele und Aufgaben regeln.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen. Der Vorstand hat aber auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen. In eilbedürftigen Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens 3 der 5 Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag zustimmen. Ob ein Sachverhalt, der einer Vorstandsentscheidung bedarf, eilbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, entscheidet die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Sportjugend Niedersachsen. In der nächsten turnusgemäßen Vorstandssitzung ist die erfolgte Beschlussfassung nochmals allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Arbeitsweise, Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes geregelt sind.

Der Vorstand beruft zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeits- bzw. Projektgruppen und/oder Beauftragte. Näheres regeln Geschäftsordnungen, die vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Sportjugenden der Sportbünde, ihrer Organe sowie den Jugendhauptversammlungen der Mitglieder des LSB teilzunehmen.

7. Juniorteam

Im Juniorteam können sich junge Menschen unter 27 Jahre der Sportjugenden der Sportbünde, der Jugendorganisationen der Landesfachverbände und der Sportvereine engagieren. Es bietet ihnen die Möglichkeit, einen Einstieg in die verbandliche Arbeit zu finden. Die praktische Arbeit im Team ist dabei ein wesentlicher Bestandteil.

Das Juniorteam unterstützt die Gewinnung und Qualifizierung junger Menschen für ein Engagement in der sj Nds. Es wird vom Juniorteam-Leader geleitet.

Das Juniorteam schlägt aus seinen Reihen den Juniorteam-Leader und den stellvertretenden Juniorteam-Leader zur Wahl in den Vorstand vor. Beide müssen bei der Wahl unter 25 Jahre alt sein. In dieser Zweiergruppe sollen beide Geschlechter vertreten sein.

8. Finanzen

Haushalt

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes

bewegen. Näheres bestimmt die Finanzordnung des LSB.

Haushaltskommission

Die Vollversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine Haushaltskommission. Diese muss aus mindestens drei Personen bestehen. Darin sollen beide Geschlechter vertreten sein. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Haushaltskommission ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen, sparsamen und wirtschaftlichen Wahrnehmung der Geschäfte durch den Vorstand, insbesondere die Richtigkeit der Haushalts- und Finanzabwicklung. Darüber hinaus erarbeitet sie Vorschläge zur Weiterentwicklung der Finanzsituation der sj Nds. Im Rahmen dieser Aufgabenstellungen führt sie ihre Arbeiten selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Die Prüfungsergebnisse sowie daraus resultierende Empfehlungen werden der Vollversammlung, dem Hauptausschuss sowie dem Vorstand der sj Nds. vorgelegt.

9. Geschäftsstelle

Der Vorstand der sj Nds. wird von der Geschäftsstelle des LSB unterstützt. Die bzw. der für die Sportjugend zuständige hauptberufliche Geschäftsführerin bzw. hauptberufliche Geschäftsführer gewährleistet die Vorbereitung und Umsetzung verbandlicher Beschlüsse und sorgt für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben.

Diese Geschäftsführerin bzw. dieser Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes der sj Nds. vom LSB eingestellt. Bildungsreferentinnen bzw. Bildungsreferenten und Personal mit vergleichbaren Tätigkeiten sowie die Leitungen von Zeltlagern, Stätten der Jugendbildung und ähnlichen Einrichtungen werden unter Beteiligung des Vorstandes der sj Nds. eingestellt.

10. Jugendordnung für die Sportbünde und Landesfachverbände

Die Sportjugenden der Sportbünde sowie die Jugendorganisationen der Landesfachverbände geben sich in Anlehnung an die Jugendordnung der sj Nds. eigene Jugendordnungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Jugendordnung der sj Nds. stehen.